

Checkliste für die Erstellung der wasserwirtschaftlich relevanten Antragsunterlagen zur wasserrechtlichen Behandlung einer Fischteichanlage

Vorbemerkungen:

Die Checkliste soll dem/der Antragsteller/in helfen geeignete Unterlagen für den Wasserrechtsantrag zusammenzustellen.

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein bietet hierzu gerne ein Beratungsgespräch an, im Idealfall vor Einreichung der Unterlagen beim Landratsamt, um die vorzulegenden Unterlagen abzustimmen.

Diese Checkliste kann in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein den Erläuterungsbericht für die Antragsunterlagen ersetzen.

Die Art der wasserrechtlichen Gestattung wird vom Landratsamt festgesetzt.

Evtl. können andere vom Landratsamt beteiligte Stellen zusätzliche Unterlagen anfordern.

1. Antragsteller/in	
Name, Vorname	
Straße	
PLZ / Ort	
Telefon	
E-Mail	

2. Basisinformation zur bestehenden oder geplanten Teichanlage	
Name der Fischteichanlage: _____	<input type="checkbox"/> Bestand <input type="checkbox"/> Neuerrichtung <input type="checkbox"/> Ertüchtigung
Herstellungskosten bei Neuerrichtung oder Ertüchtigung:	ca. _____ €
Kurzbeschreibung des Vorhabens: _____ _____ _____ _____ _____	

3. Nutzung / Intensität		
Fischbesatz:	<input type="checkbox"/> Forellen <input type="checkbox"/> Karpfen <input type="checkbox"/> andere: _____	jährlicher Besatz in Anzahl oder Gewicht: _____ jährliche Entnahme in Anzahl oder Gewicht: _____ jährlicher Zuwachs in kg: _____
Zufütterung:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	jährlicher Futtermittelverbrauch in kg je l/s: _____

Die Belastung des Vorfluters hängt von der Intensität der Fischproduktion ab (jährlich erzeugter Fischzuwachs in kg / (l/s) Zulaufwasser).

Entscheidend hierfür sind die Intensitätsstufen (in kg Futtermittelverbrauch je l/s Zulaufwasser).

<p>Intensitätsstufe I: jährlicher Futtermittelverbrauch bis 150 kg je l/s Zulaufwasser I. d. R. geringe Belastung des Vorfluters, Absetz- oder Filteranlagen im Regelfall nicht erforderlich.</p>
<p>Intensitätsstufe II: jährlicher Futtermittelverbrauch bis 500 kg je l/s Zulaufwasser</p> <p>Zu- und Ablaufwasser ist i. d. R. zu untersuchen (mind. 2 Messungen pro Jahr in Hauptproduktionszeit), Grenzwerte orientieren sich an den Richtwerten der Teichbaurichtlinien. Je nach Fütterungs- und Wassermanagement kann der Einsatz von Absetz- oder Filterbecken erforderlich sein.</p>
<p>Intensitätsstufe III: jährlicher Futtermittelverbrauch über 500 kg je l/s Zulaufwasser</p> <p>Grenzwerte orientieren sich an Standortverhältnissen und werden im wasserrechtlichen Verfahren im Einvernehmen mit der Fachberatung für Fischerei im Einzelfall festgelegt. Zu- und Ablaufwasser ist zu untersuchen (mind. 4 Messungen pro Jahr in der Hauptproduktionszeit), i. d. R. Absetz- oder Filtereinrichtung erforderlich.</p>

Hinweis: Die grau hinterlegten Felder unter Punkt 6. sind nur bei Intensitätsstufe II und III auszufüllen bzw. in den Antragsunterlagen zu behandeln.

4. erforderliche Antragsunterlagen (i. d. R. in 4-facher Fertigung einzureichen)
<ul style="list-style-type: none"> • Erläuterungsbericht • Übersichtslageplan • Lageplan (in geeignetem Maßstab) • Landschaftspflegerischer Begleitplan (für weiterführende Informationen siehe Teichbaurichtlinien) und Umweltverträglichkeitsvorprüfung <i>Hinweis: Beide Unterlagen sowie ggf. ergänzende Unterlagen sind mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt abzustimmen</i> <p>In Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein können ggf. folgende Unterlagen entfallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Längsschnitt der Anlage mit relevanten Wasserständen und Leitungsführungen (v. a. Zu- und Ablauf) • Querschnitt der Anlage mit relevanten Wasserständen und Leitungsführungen (v. a. Zu- und Ablauf) • Bauzeichnungen (Detailpläne) über alle relevanten Anlagenteile einschließlich der Entnahme- und Wiedereinleitungsbauwerke • Beschreibung und ggf. Dokumentation des ursprünglichen Gelände- und Gewässerzustandes vor Bau der Anlage (bei Neubau und Umgestaltung).

5. Wasserwirtschaftliche Belange		
Teichanlage im Wasserschutzgebiet? Informationen unter www.bayernatlas.de ; Thema „Umwelt“ hinzuladen und „Trinkwasserschutzgebiete in Bayern“ auswählen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Teichanlage im Überschwemmungsgebiet? Informationen unter www.umweltatlas.bayern.de -> Inhalt „Naturgefahren“ hinzuladen und „Hochwassergefahrenflächen und Überschwemmungsgebiete“ auswählen <i>Hinweis:</i> <i>Die Neuanlage von Fischteichen in Überschwemmungsgebieten ist i. d. R. nicht genehmigungsfähig.</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Besteht im Fließgewässer weiterhin die Durchgängigkeit auch nach der Errichtung der Entnahmestelle bzw. an der errichteten Entnahmestelle? <i>Hinweis:</i> <i>Wird das Fließgewässer durch die Errichtung der Entnahmestelle aufgestaut oder wird das Fließgewässer verrohrt, so dass die Durchgängigkeit für Fische oder Kleinlebewesen nicht mehr gegeben ist, so ist dies i. d. R. nicht genehmigungsfähig.</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wasserentnahme aus ggf. Name des Gewässers: _____	<input type="checkbox"/> Fließgewässer <input type="checkbox"/> Grundwasser <input type="checkbox"/> Quelle <input type="checkbox"/> Sonstiges	
Verbleibende Restwassermenge im Fließgewässer: <i>Hinweis:</i> <i>Auch in Niedrigwasserzeiten muss mind. 50 % des Abflusses im Fließgewässer verbleiben</i>	_____ l/s	
Lage der Wasserentnahmestelle: Flur-Nr.: _____ Gemarkung: _____ Gemeinde: _____		
Beantragte Wasserentnahmemenge: <i>Hinweis:</i> <i>Die Restwassermenge, die im Fließgewässer verbleiben muss, wird im Bescheid festgelegt. Die erlaubte Entnahmemenge kann in Niedrigwasserzeiten ggf. nicht ständig abgeleitet werden.</i>	max. _____ l/s	
Wiedereinleitung in: ggf. Name des Gewässers: _____	<input type="checkbox"/> Fließgewässer <input type="checkbox"/> Grundwasser <input type="checkbox"/> Sonstiges	
Lage der Wassereinleitungsstelle: Flur-Nr.: _____ Gemarkung: _____ Gemeinde: _____		
Beantragte Wassereinleitungsmenge (sofern abweichend von der Entnahmemenge):	max. _____ l/s	
Grundwasserstand (wie hoch steht das Grundwasser ca. unter Geländeoberkante)	ca. _____ m	

Hinweis: Die evtl. Lage im Wasserschutzgebiet und im Überschwemmungsgebiet wird auch im wasserrechtlichen Verfahren geprüft und dort in Bezug auf die Fischteichanlage bewertet.

6. Konstruktive Belange	
Grundstück(e) der Teichanlage(n): Flur-Nr.: _____ Gemarkung: _____ Gemeinde: _____	
Bauweise der Teiche bzw. Becken:	<input type="checkbox"/> Erdbau <input type="checkbox"/> Beton <input type="checkbox"/> Sonstiges
Anzahl der Teiche / Becken:	
Abmessungen der Teiche / Becken: (Länge, Breite, Tiefe)	Teich / Becken 1: Teich / Becken 2: Teich / Becken 3: Teich / Becken 4:
Beschreibung der Wasserzuleitung in Teichanlage: (natürliche Zuleitung oder künstlich geschaffener Graben, Verrohrung, Abmessungen, Funktionsweise, Entnahmebauwerke, etc.)	
Beschreibung der Wiedereinleitung aus Teichanlage ins Gewässer: (natürliche Ableitung oder künstlich geschaffener Graben, Verrohrung, Abmessungen, Funktionsweise, Auslassbauwerke, Mönche etc.)	
Angaben zur Reinigung und Entschlammung der Teiche, einschließlich Schlammmentsorgung: (Häufigkeit, Vorgehensweise, Einrichtungen zur Behandlung des Ablaufwassers, Filteranlagen, Absetzbecken, Pflanzenkläranlagen, Schönungsteiche, Schlammmentsorgung; (konstruktive) Maßnahmen um Schlammabtrieb in Gewässer zu verhindern).	
Bauabwicklung, Dauer der Ausführung (nur bei Neuanlagen/Umgestaltung):	

Beschreibung der Abdichtung:

Beschreibung der Untergrundverhältnisse (Bodenbeschaffenheit, z.B. Kies, Lehm, Sand, Ton):

Allgemeine Hinweise:

- Die *Empfehlungen für Bau und Betrieb von Fischteichen* (August 2023 des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz) sind zu beachten. Zu finden unter: <https://www.lfl.bayern.de/ifi/forellenteichwirtschaft/030082/index.php>
- Eine Prüfung des Antrages ist erst nach Vollständigkeit der Unterlagen möglich.
- Die Errichtung der Teichanlage ist erst nach Erteilung der erforderlichen Plangenehmigung /Planfeststellung rechtlich erlaubt. Ein Verstoß dagegen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.
- Bei Fischteichen mit Ausleitung aus dem Hauptgewässer (= Fischteich im Nebenschluss) darf das Entnahmebauwerk den Hochwasserabfluss nicht beeinträchtigen und den Fließgewässerquerschnitt nicht wesentlich verkleinern.
- Das Entnahmebauwerk darf die Durchgängigkeit des Fließgewässers nicht unterbrechen. Die Entnahme muss technisch so gestaltet werden, dass Fische und Kleinlebewesen die Entnahmestelle passieren können.
- Bei durchflossenen Fischteichen muss die Standsicherheit des Fischteiches auch bei Hochwasser gewährleistet sein, ggf. ist eine Hochwasserentlastung (Überlaufschwelle/-gerinne o.ä.) erforderlich.
- Für die Sicherheit der Anlage ist der Betreiber verantwortlich. Geotechnische Nachweise o. ä. werden im wasserrechtlichen Verfahren nicht geprüft. Bei entsprechendem Gefährdungspotential der Anlage kann die Vorlage eines geprüften Standsicherheitsnachweises verlangt werden.
- Ober- und Unterlieger dürfen durch den Betrieb nicht beeinträchtigt werden, insbesondere bei Hochwasser und dem Befüllen und Entleeren der Teichanlage.
- Die wasserrechtliche Erlaubnis eröffnet keinen Rechtsanspruch auf den Zufluss von Wasser in bestimmter Menge und Beschaffenheit. Die Restwassermenge im Fließgewässer ist sicherzustellen.
- Durch den Betrieb der Fischteichanlage dürfen Wasserqualität und Unterhaltung des Vorfluters (Gewässer in das Wasser nach der Fischteichanlage eingeleitet wird) nicht wesentlich verschlechtert bzw. erschwert werden. Nutzungsart, Bewirtschaftungsintensität und Besatzdichte im Teich sind auf die ökologischen und fischereirelevanten Verhältnisse im Fließgewässer abzustimmen und dem zur Verfügung stehenden Wasserangebot anzupassen.
- Die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Fischkrankheiten und/oder unerwünschten Wasserpflanzen ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind tierärztliche Vorschriften und der Einsatz von Branntkalk zur Teichdesinfektion. Im Falle einer Kalkung des entleerten Teiches ist die Neutralisation abzuwarten bzw. eine Wartezeit von mindestens drei Tagen einzuhalten, bevor das Wasser aus dem Teich wieder in den Bach zurückgeleitet wird.
- Schlamm und Algen dürfen nicht in den Vorfluter abgeleitet werden, gegebenenfalls müssen zum Rückhalt zusätzliche Maßnahmen getroffen werden.
- Kranke oder tote Fische sind aus dem Fischteich umgehend zu entfernen und schadlos zu beseitigen. Fischabfälle von am Teich ausgenommenen Fischen müssen ebenfalls schadlos beseitigt werden. Diese dürfen nicht in den Vorfluter, den Fischteich oder in das umliegende Gelände entsorgt werden.
- Ein- und Auslaufbauwerke sind so zu gestalten und zu betreiben, dass ein Wechseln der Fische aus der Teichanlage in den Vorfluter und umgekehrt verhindert wird. Der Zulauf zur Teichanlage am Einlaufbauwerk muss regulierbar sein. Auch beim Abfischen und Entleeren des Teiches ist dafür zu sorgen, dass keine Fische entkommen. Die Gitter sind regelmäßig zu reinigen.
- Bei Becken/Teichen denen kein Absetzbecken bzw. eine gleichwertige Filtrationseinheit permanent nachgeschaltet ist, sind Grundablässe i. d. R. baulich dauerhaft zu schließen. Der

tiefst gelegene Ablass muss i. d. R. wenigstens 30 cm über dem jeweiligen Teichboden liegen, um den Austrag von Schlamm zu verhindern.

- Bei Einstellung des Betriebs der Anlage sind die Gewässerbenutzungen (Aus- und Wiedereinleitungen) zu beenden und der ursprüngliche Geländezustand im Bereich des Vorfluters wiederherzustellen.